

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zur Änderung der Vereinbarung über die Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung der dem Landkreis Oldenburg obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende -, nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zwischen dem

Landkreis Oldenburg

vertreten durch den Landrat

(nachfolgend Landkreis genannt)

und den kreisangehörigen Kommunen

**Dötlingen, Ganderkesee, Großenkneten, Harpstedt, Hatten, Hude, Wardenburg
und Wildeshausen**

vertreten durch den/die jeweilige/n Bürgermeister/in

(nachfolgend Kommunen genannt)

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der bestehenden Heranziehungsvereinbarung - SGB II - SGB XII – AsylbLG vom Januar 2011 geschlossen:

Präambel

Die nachstehende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit des Landkreises und seiner Kommunen in der Leistungssachbearbeitung in den Aufgabenbereichen der sozialen Sicherung. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen entstehenden Aufwände transparent zu machen und die Erstattung der angemessenen Kosten zu gewährleisten. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner.

§ 1 Änderung bei der Kostenerstattung

Die in der bestehenden Heranziehungsvereinbarung festgelegten Regelungen zur Kostenerstattung (§ 4 Kostenerstattung) werden wie folgt geändert:

A. SGB II

Der Landkreis erstattet den Kommunen die Kosten, die sie im Rahmen der Erfüllung der Heranziehung für Leistungen an die Hilfeempfänger/innen aufgewandt haben. Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten muss sich vom Umfang her an dem vom Bund an den Landkreis zur Verfügung gestellten Budget orientieren. Demnach erstattet der Landkreis Personal- und Sachkosten für Leistungssachbearbeiter/innen in folgender Höhe:

- die tatsächlichen und belegbaren Personalkosten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD, A 9/10 NBesG bei einem Personalschlüssel von 1 : 120 Fälle (Fall = Bedarfsgemeinschaft) pro Vollzeitäquivalent. Nach vorheriger Absprache mit dem Landkreis kann in begründeten Einzelfällen eine höhere Entgeltgruppe/Besoldungsgruppe anerkannt werden.
- die Sachkosten als Pauschale in Höhe 6.250 € p.a. und Vollzeitäquivalent.

B. SGB XII

Der Landkreis erstattet den kreisangehörigen Kommunen die Kosten, die sie im Rahmen der Erfüllung der Heranziehung für Leistungen an die Hilfeempfänger/innen aufgewandt haben.

Der Landkreis erstattet Personal- und Sachkosten für Leistungssachbearbeiter/innen in folgender Höhe:

a. Hilfe zum Lebensunterhalt – 3. Kapitel SGB XII:

- die tatsächlichen und belegbaren Personalkosten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD, A 9/10 NBesG bei einem Personalschlüssel von 1 : 200 Fälle (Fall = Bedarfsgemeinschaft) pro Vollzeitäquivalent.
- die Sachkosten als Pauschale in Höhe 6.250 € p.a. und Vollzeitäquivalent.

b. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – 4. Kapitel SGB XII:

- die tatsächlichen und belegbaren Personalkosten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD, A 9/10 NBesG bei einem Personalschlüssel von 1 : 250 Fälle (Fall = Bedarfsgemeinschaft) pro Vollzeitäquivalent.
- die Sachkosten als Pauschale in Höhe 6.250 € p.a. und Vollzeitäquivalent.

Hinweise zu A. und B. :

Der Abrechnungsschlüssel für die Personalkosten sowie die Sachkostenpauschale wird jährlich im 1. Quartal eines jeden Jahres überprüft und bei Bedarf durch einvernehmliche Entscheidungen der Hauptverwaltungsbeamten neu festgesetzt.

Die Erstattung der Personalkosten erfolgt durch monatlichen Nachweis der tatsächlichen Personalkosten auf der Basis der Zahl der Bedarfsgemeinschaften durch die Mittelung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften zur Mitte des vorhergehenden Quartals. Die Anerkennung von Personalkosten in der Vergütungsgruppe EG 9 bzw. in der Besoldungsgruppe A 9/10 setzt voraus, dass der/die Arbeitsplatzinhaber das Qualifikationsmerkmal des erfolgreichen Abschlusses des Angestelltenlehrgangs II bzw. die Laufbahnbefähigung für das Einstiegsamt 1 der Laufbahngruppe 2 erfüllt, und zwar dies ausschließlich unter dem Aspekt der Ergebnisqualität in der Sachbearbeitung. Die Abrechnung der Sachkosten erfolgt jeweils zum Jahresende.

C. AsylbLG

Der Landkreis erstattet den Kommunen die Kosten, die die herangezogenen Gebietskörperschaften im Rahmen der Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben aufgewandt haben.

Die Kommunen erhalten für die Jahre **2016** und **2017** vom Landkreis eine angemessene Erstattung der Aufwände, die ihnen im Rahmen der Heranziehung der Aufgabenwahrnehmung im Leistungsbereich des AsylbLG sowie der damit einhergehenden Maßnahmen zur Unterbringung und Integration entstehen.

Die angemessene Kostenerstattung wird über eine jährliche Erstattungspauschale in Höhe von maximal 1.204 € pro Flüchtling im statistischen Mittel und Jahr definiert. Ausgehend von angenommen 2.033 Flüchtlingen im statistischen Mittel des Jahres 2016 wäre mit einer Kostenerstattung von max. 2.447.732 € für das Jahr 2016 zu rechnen.

Die Anzahl der für die Kostenerstattung relevanten Flüchtlinge ergibt sich aus den Regeln, die das Land bei der Abrechnung gegenüber dem Landkreis bei der Kostenerstattung anwendet. Zurzeit ist das der Mittelwert der Fallzahlen zu den Stichtagen 1.1. zu 31.12. . Mögliche Änderungen im Verfahren Land / Landkreis werden parallel auf die Kostenerstattung Landkreis / Kommunen übertragen.

Die Erstattungspauschale multipliziert mit der Kopfzahl der Flüchtlinge beschreibt den Höchstwert der möglichen Kostenerstattung für jede Kommune. Für die Kostenerstattung haben die Kommunen jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres beim Landkreis ihren tatsächlichen Aufwand anzumelden. Bleibt dieser unter dem berechneten Höchstwert, wird auch nur dieser erstattet.

Die Flüchtlinge, die zu den Stichtagen 1.1. / 31.12. in Notunterkünften (NUK) des Landkreises versorgt werden, bleiben bei der Kostenerstattung gegenüber den Kommunen unberücksichtigt. Die Betreuung dieser Flüchtlinge erfolgt durch den Betreiber der NUK bzw. durch Dritte im Auftrage des Landkreises.

Für das Abrechnungsverfahren werden die anliegend beigefügten Verfahrensregeln als verbindlich vereinbart. Die Sachkosten für die Arbeitsplätze werden mittels einer Pauschale in Höhe von 6.250 € je VZÄ erstattet.

Im ersten Quartal 2017 findet eine gemeinsame Revision des Abrechnungsergebnisses für das Jahr 2016 statt. Sofern die von den Vereinbarungspartner mit der vorstehenden Regelung verfolgten Ziele (Kostenerstattung der angemessenen Aufwände) nicht erreicht worden sind, sollen Nachverhandlungen zur Kostenerstattung erfolgen.

Sollte es unter Berücksichtigung des Erfüllungsgrades der Aufnahmequote zu unbilligen Verwerfungen zwischen den Kommunen kommen, soll die Kreisverwaltung einen Vorschlag zum Ausgleich unterbreiten.

Die für die Monate 11/2015 bis 02/2016 gezahlte Wohnungsbetreuungspauschale wird **nicht** mit der v.g. Kostenerstattungsregelung für das Jahr 2015 verrechnet und entfällt ab dem 1.3.2016!

Der Landkreis hält auch für das Jahr 2017 im gesamten Kreisgebiet eine angemessene Grundversorgung bzgl. der Flüchtlingssozialarbeit vor. Die Kooperation mit dem

Diakonischen Werk soll vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Kreisorgane fortgesetzt werden.

Die Art der Erstattungsregelung soll bei anhaltender Bedarfslage auch für das Jahr 2018 gelten. Über die notwendige Erstattungshöhe werden rechtzeitig (mit der Revision für das Jahr 2017) Gespräche aufgenommen. Zieltermin für eine Folgevereinbarung ist der 30.06.2017.

§ 2 Inkrafttreten, Kündigung und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist von jedem Vertragspartner zulässig und richtet sich nach § 6 der bestehenden Heranziehungsvereinbarung vom Januar 2011.

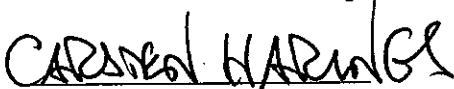
§ 3 Schlussbestimmung

Vereinbarungen außerhalb dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

Für den Landkreis Oldenburg

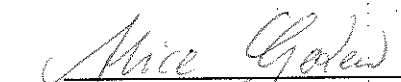
Wildeshausen, den 5.9.2016


Landrat

Für die Gemeinde Dötlingen


Bürgermeister

Für die Gemeinde Ganderkesee


Bürgermeisterin


Für die Gemeinde Großenkneten


Bürgermeister


Für die Samtgemeinde Harpstedt


Samtgemeindebürgermeister

Für die Gemeinde Hatten


Bürgermeister

Für die Gemeinde Hude

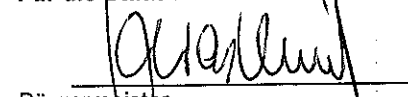

Bürgermeister

Für die Gemeinde Wardenburg


Bürgermeisterin



Für die Stadt Wildeshausen


Bürgermeister